

## BEKANNTMACHUNG

des Wahlausschusses

### Wahl zum Börsenrat der Tradegate Exchange

Zur Wahl der Mitglieder des Börsenrates der Tradegate Exchange gibt der Wahlausschuss der Tradegate Exchange gemäß der Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin – BörsenratswahlVO - vom 12. Oktober 2010 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 27 vom 6. November 2010) Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin (Wahltag)

Die Wahl zum Börsenrat der Tradegate Exchange findet am

**16. Januar 2023**

statt.

#### II. Wahlverfahren

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten rechtzeitig vor dem Wahltag zu und sind dem Wahlausschuss bis zum **16. Januar 2023 (Wahltag), 12.00 Uhr**, zuzuleiten. Die Wahlunterlagen können dem Wahlausschuss entweder per Post zugeschickt werden oder im Büro des Wahlausschusses abgegeben werden. Auf eine rechtzeitige Absendung ist zu achten.

#### III. Wählergruppen

Dem Börsenrat der Tradegate Exchange gehören an:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, der Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und der sonstigen Unternehmen (Gruppe 1);
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützen (Gruppe 2);
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherungen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und der anderen Emittentinnen oder Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind (Gruppe 3); sowie

4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft.

#### **IV. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind die bei Beginn der Veröffentlichung der Wählerlisten zur Teilnahme am Börsenhandel an der Tradegate Exchange zugelassenen Unternehmen sowie die Unternehmen, deren Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt an der Tradegate Exchange zum Handel zugelassen sind (wahlberechtigte Personen). Unternehmen, die vor dem Wahltag ihre Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel an der Tradegate Exchange verlieren sowie Unternehmen, deren Wertpapiere am Tag vor dem Wahltag nicht mehr zum Handel an der Tradegate Exchange zugelassen sind, verlieren ihre Wahlberechtigung.

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in ihrer oder seiner Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter in den Börsenrat zu wählen sind.

#### **V. Wählerlisten**

Der Wahlausschuss veröffentlicht vom **14. November 2022 bis zum 18. November 2022** nach Gruppen getrennte Listen der wahlberechtigten Personen (Wählerlisten) auf der Internetpräsenz der Tradegate Exchange (<http://www.tradegate.de>) in der Rubrik „Regelwerk/Bekanntmachungen“ (<http://www.tradegate.de/regelwerk.php>). Gegen eine Wählerliste kann bis zum **5. Dezember 2022** schriftlich Einspruch bei dem Wahlausschuss eingelegt werden, über den der Wahlausschuss beschließt. Ein Unternehmen, das mehr als einer Wählergruppe angehört, hat zwei Wochen vor der Wahl zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das Unternehmen wählen darf.

#### **VI. Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe bis zum

**14. Dezember 2022**

auf. Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlausschuss einzureichen. Auf eine rechtzeitige Absendung ist zu achten, verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe bestimmt sich nach der Anzahl der Sitze der entsprechenden Wahlgruppe.

Der Wahlvorschlag muss

- die Bezeichnung der Gruppe, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird,
- den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen des Unternehmens, für das die Bewerberin oder der Bewerber kandidiert,
- das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und

- eine entsprechende Einverständniserklärung des Unternehmens, die nur für eine Person je Unternehmen erteilt werden darf.

Außerdem ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass ihr oder ihm keine Tatsachen bekannt sind, die ihre oder seine Wählbarkeit nach der BörsenratswahlVO ausschließen.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit und veröffentlicht diese am **15. Dezember 2022** auf der Internetpräsenz der Tradegate Exchange (<http://www.tradegate.de>) in der Rubrik „Regelwerk/Bekanntmachungen“ (<http://www.tradegate.de/regelwerk.php>).

## **VII. Wählbarkeit**

Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, oder eine von diesem bevollmächtigte Person. Ferner ist nur wählbar, wer am Wahltag volljährig ist. § 20 der BörsenratswahlVO gilt entsprechend.

Die wählbaren Personen müssen zuverlässig sein und die erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes haben. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sind die nachfolgend genannten Unterlagen vorzulegen:

- ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit einer eingehenden Darlegung der fachlichen Vorbildung sowie der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und Funktionen;
- ein polizeiliches Führungszeugnis oder die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn derzeit ein Strafverfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist oder ob sie oder er oder ein von ihr oder ihm geleitetes Unternehmen als Schuldnerin oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die dem amtierenden Börsenrat angehören wird von der Anforderung der Unterlagen abgesehen.

## **VIII. Vertreterinnen und Vertreter der Anleger**

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Anleger werden von den gewählten Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzu gewählt (Kooption). Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der oder dem Vorsitzenden des Börsenrates und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Börsenrates vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

## IX. Wahlausschuss und Bekanntmachungen

Die Adresse des Wahlausschusses der Tradegate Exchange für alle die Wahl betreffenden Vorgänge lautet:

Tradegate Exchange  
Wahlausschuss  
z.H. Herrn Matthias Baller  
Kurfürstendamm 119  
10711 Berlin

Telefon: + 49 - (0)30 - 890 21 100

Telefax: + 49 - (0)30 - 890 21 134

Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen in deutscher Sprache und werden, soweit nicht anderweitig angegeben, auf der Internetpräsenz der Tradegate Exchange (<http://www.tradegate.de>) in der Rubrik „Regelwerk/Bekanntmachungen“ (<http://www.tradegate.de/regelwerk.php>) veröffentlicht.

## X. Vorläufige Zusammenfassung der wichtigsten Termine

Veröffentlichung des Wahltermins und des Wahlverfahrens	11.11.2022
Veröffentlichung der Wählerlisten	14.11.2022
Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen	14.11.2022
Ende der Einspruchsfrist gegen Wählerlisten	05.12.2022
Feststellung und Veröffentlichung der endgültigen Wählerlisten	06.12.2022
Veröffentlichung der Wahlliste	15.12.2022
Versand der Briefwahlunterlagen	15.12.2022
Wahltag und Veröffentlichung des Wahlergebnisses	16.01.2023
Ende der Einspruchsfrist gegen die Wahl	30.01.2023

Berlin, 11. November 2022

Der Wahlausschuss der TRADEGATE EXCHANGE

Simone Kahnt-Eckner (Wahlleiterin)

Daniel Ittner

Matthias Baller